

MERKBLATT DER HANDELSRECHTLICHE GESCHÄFTSFÜHRER

Jänner 2004

Was versteht man unter „handelsrechtlichem Geschäftsführer“?

Die Geschäftsführer sind das geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Organ der GmbH. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft einerseits im Innenverhältnis und vertreten andererseits zugleich die Gesellschaft nach außen. Bei Kapitalgesellschaften können auch Personen, die nicht Gesellschafter sind, zu Geschäftsführern bestellt werden. Auch Gesellschafter können Geschäftsführer werden. Zu Geschäftsführern können nur natürliche Personen bestellt werden. Eine besondere Qualifikation der Geschäftsführer ist nicht Voraussetzung, sie müssen lediglich voll handlungsfähig sein.

Anzahl der Geschäftsführer

Die GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Soll die Gesellschaft immer mindestens zwei Geschäftsführer haben, so muss das im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich verankert werden. Mangels anderer Regelung im Gesellschaftsvertrag steht sowohl die Geschäftsführung als auch die Vertretung den Geschäftsführern gemeinsam zu, es bedarf diesfalls ihres einstimmigen Beschlusses.

Wer bestellt die Geschäftsführer?

Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafter bestellt oder im Gesellschaftsvertrag, wenn sie Gesellschafter sind. Wenn die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Geschäftsführer fehlen oder keiner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten für diese Zeit einen Notgeschäftsführer bestellen.

Worin bestehen die Aufgaben der Geschäftsführer?

Die GmbH ist ohne Geschäftsführer handlungsunfähig. Daher haben sie eine Fülle von Aufgaben zu übernehmen. Dazu zählen:

- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der GmbH
- Geschäftsleitende Tätigkeiten
- Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses
- Zusendung des Jahresabschlusses samt Lagebericht an die Gesellschafter
- Den im Gesellschaftsvertrag oder von der Generalversammlung beschlossenen Anordnungen nachzukommen
- Auskunftserteilung an Gesellschafter
- Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung und deren Leitung
- Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, insbesondere bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals
- Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, wenn das begründete schriftliche Verlangen hiezu von mindestens 10 % des Stammkapitals vorgebracht wird

- Aufnahme von Beschlüssen der Generalversammlung in einer Niederschrift
- Maßnahmen zur Kapitalerhaltung und Kapitalsicherung
- Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlage der Gesellschafter
- Anmeldung von Änderungen bezüglich der Gesellschaft im Firmenbuch
- Anmeldung von Veränderungen im Stande der Gesellschafter im Firmenbuch
- Führung einer Beschäftigtenliste und ständige Evidenzhaltung der Beschäftigtenzahl
- Rechtzeitige Antragsstellung auf Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Die Geschäftsführer verwalten fremdes Vermögen. Dadurch kommt ihnen eine besondere Vertrauensstellung zu, aber auch eine besondere Treuepflicht.

Haftung des Geschäftsführers

Die Geschäftsführer einer GmbH üben eine unternehmerische Tätigkeit aus, ohne jedoch das Unternehmerrisiko zu tragen, haben aber für die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ einzustehen. Das Unternehmerrisiko trifft die Gesellschaft. Daher haften die Geschäftsführer grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeit der Gesellschaft. Eine Haftung der Geschäftsführer kommt nur in Frage, wenn sie eine Pflicht verletzen. Diese Pflichten sind mannigfaltig. Deren Verletzung kann zu einer Haftung gegenüber

- der Gesellschaft, den einzelnen Gesellschaftern, den Gläubigern der Gesellschaft, den Dienstnehmern und den Mitbewerbern der Gesellschaft

führen.

Ist der handelsrechtliche Geschäftsführer auch gewerberechtlicher Geschäftsführer, trifft ihn auch die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Gewerbeordnung.

Wie endet die Tätigkeit als Geschäftsführer?

Die Abberufung geschieht durch Beschluss der Gesellschafter, diese ist jederzeit möglich und ist mit Zugang an den Geschäftsführer wirksam.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern der Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit vorschreibt.

Es ist möglich, die Abberufung auf wichtige Gründe bei Gesellschaftergeschäftsführung im Gesellschaftsvertrag zu beschränken.

Weiters endet die Geschäftsführertätigkeit durch den Rücktritt oder den Tod des Geschäftsführers.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.net

Ein Service der Gründer-Services der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.